

## Entschädigung Vormund / Beirat / Beistand

Die Entschädigung erfolgt gemäss § 18 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 08. Januar 1991. Sie bezieht sich jeweils auf die Berichtsperiode von normalerweise 2 Jahren. Bei kürzerer Berichtsperiode sind die Entschädigungen der Buchstaben a-d pro rata temporis zu rechnen.

Antrag auf Entschädigung gemäss Vermögensübersicht und Betriebsrechnung für Berichtsperiode vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

- a) 3‰ des Katasterwertes der Liegenschaften 1)
- b) 1‰ des übrigen Vermögens ohne Liegenschaften 2)
- c) 1‰ der Einkünfte (Total Ertragsspalte gemäss Betriebsrechnung)
- d) persönliche Betreuung Fr. 400 – 2'000
- e) Amtsführung ausserhalb der Buchstaben a-d Fr. 100 – 5'000
- f) Auslagen gemäss beiliegenden Belegen

Fr.


\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vormund/Beirat/Beistand)

### Verzicht auf Geltendmachung der Entschädigung

**Der Vormund/Beirat/Beistand erklärt ausdrücklich, dass er/sie auf eine Entschädigung gemäss der oben aufgeführten Bestimmung verzichtet bzw. lediglich Auslagen von Fr. beansprucht.**

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)